

Bekenntnisse des Heiligen zum Mönchsstand, zur Kirche und zu Rom vorhalten bleiben. Ein objektives Bild speziell des Ordenslebens jener Zeit ergäbe sich überdies nur bei gleichzeitiger Anführung oder wenigstens Nennung der feinen Gegenäußerungen des Petrus von Cluny, der, nebenbei bemerkt, nicht „Karthäuser“ war. Daß die am Ende wiedergegebenen Hymnen nicht authentisch sind, sollte der Herausgeber wissen. Doch heißt dies vielleicht zu viel von ihm verlangen. Rezensent hegt den hinreichenden Verdacht, daß der Herausgeber die Originaltexte kaum aufgeschlagen hat; eine gute Zahl der übersetzten Stücke scheint einfachhin älteren Lesebüchern entnommen zu sein. Möge man in der Ausführlichkeit der Besprechung nicht eine Ehrung des Schriftchens erblicken, sondern nur das Wahrnehmen einer Gelegenheit, alle Herausgeber von Quellensammlungen, die das Urteil Jugendlicher über kirchengeschichtliche Persönlichkeiten, Zustände und Ideen mitbestimmen werden, zu einiger Gewissenhaftigkeit zu mahnen.

München.

P. H. Lang.

Berlière. D. Urmer, *Les monastères doubles aux XII^e et XIII^e siècles* (Publications de l'Académie royale de Belgique, Nr. 1301). Bruxelles, Marcel Hayez, 1923. 8^o, 32 S., Frs. 2.—.

Über die Doppelklöster, eine sehr schwierige Frage (vgl. Studien O. S. B., N. F. 8 [1918], 226 u. 522), fehlte bisher eine eigene Arbeit. Otto Zöckler, *Askese und Mönchtum I* (1897) passim, bot wohl die beste Übersicht, während ein Artikel des Architekten Franz Jakob Schmitt, *Über Doppelklöster im Mittelalter*, in der Literarischen Beilage der Augsburger Postzeitung 1900, Nr. 43 und 44 (S. 299f. und 310f.) ziemlich wertlos ist. Manches Neue boten Johanna Heineken, *Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster* (Göttingen, Phil. Diss. 1909), S. 119—125, und Josef Greven, *Die Anfänge der Beginen* (1912), S. 111—118. Die umfassendste Arbeit über diesen Gegenstand (von Berlière, S. 4, A. 1 zitiert), Mary Bateson, *Origin and early history of doubles Monasteries* (Transactions of the Royal hist. Society, N. S. t. XIII, 1899, S. 137—198), blieb mir unbekannt und unerreichbar. Ich selbst habe, veranlaßt auch Forschungen über zwei württembergische Klöster, seit 1910 das Material für eine Geschichte der abendländischen, besonders der deutschen Doppelklöster gesammelt, die schon ziemlich weit fortgeschritten war, aber infolge andauernder Kränklichkeit und sonstiger vielfacher Inanspruchnahme nicht zu Ende geführt werden konnte. Vor einem Jahrzehnt veröffentlichte ich in den württembergischen Vierteljahrshäften f. Landesgeschichte, N. F. 25 (1916), 107—162, eine Abhandlung: „Das Prämonstratenserstift Adelberg, das letzte schwäbische Doppelkloster, 1178 (1188) bis 1476. Ein Beitrag zur Geschichte der Doppelklöster, besonders des Prämonstratenserordens“; als Einleitung gab ich damals (a. a. O., S. 107—118) eine kurze Übersicht über die Geschichte des Doppelklosterwesens, die unter Verzicht auf Belege die wichtigsten der vorläufig gewonnenen Ergebnisse darbot (vgl. „Studien“ O. S. B. 1918, S. 514). Nunmehr hat Dom Ursmer Berlière dieser Frage eine ebenso gedrängte als gründliche Untersuchung gewidmet: *Les monastères doubles aux XII^e et XIII^e siècles*. Unter Doppelklöstern versteht der gelehrte Verfasser Vereinigungen von Nonnen (sorores, sorores cantantes) oder auch von Laienschwestern (conversae), die räumlich und rechtlich mit einem Männerkloster verbunden sind (S. 1f.); damit steht im Einklang die Definition von Hermann della Valle, *Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück* (Münsterer phil. Diss. 1916), S. 25, A. 2: „Von einem Doppelkloster

kann man nur sprechen bei einem nachweisbar aus Mönchen (also nicht bloß Laienbrüder mit einem Prior, Propst oder Provisor) und Nonnen bestehenden Klosterverband“. Der Titel der Schrift kündigt schon an, daß das 12. und 13. Jahrhundert „die heroische Periode des mittelalterlichen Mönchtums“ (A. Hauck, K.-G. Deutschlands, IV, 3./4., 415), auch die Blütezeit des abendländischen Doppelklosterwesens ist, daß also hier keineswegs eine Entartung des Mönchtums vorliegt, die gerade noch in diese Periode hineinragt, wie noch Gg. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* (1910), II, 363f., A. 7, meinte. Im übrigen beschränkt sich B. keineswegs auf das 12. und 13. Jahrhundert, vielmehr dehnt er seine Untersuchung auf die gesamte Geschichte dieser merkwürdigen Institution aus, die fast so alt ist wie das Mönchtum überhaupt. Er verfolgt das Aufkommen und die Verbreitung der Doppelklöster im Morgenland (S. 4—6), dann im Orden des hl. Benedikt im Abendland: Italien (S. 6f.), Spanien (S. 7f.), Irland (S. 8), Frankreich (S. 8—11), wo sie seit dem 7. Jahrhundert sehr häufig sind (ob auch schon vor Kolumban, bleibt zweifelhaft), Belgien (S. 9 und 11), England (S. 11f.) und Deutschland (S. 12—17), endlich die Doppelklöster der regulierten Augustinerchorherren (S. 19—21) und der Prämonstratenser (S. 23—26). Zum Schluß (S. 27—32) bespricht er Sammlungen von *conversae* oder Laienschwestern (übrigens kann dieser Ausdruck, wie S. 27 und 30 bemerkt wird, recht wohl auch eigentliche Nonnen bezeichnen), die in ähnlicher Weise wie die Nonnenkonvente an Männerklöster angeschlossen waren, und in Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien sich nachweisen lassen. Auf Vollständigkeit wollen diese Klosterlisten natürlich keinen Anspruch erheben. Es ist aber wirklich erstaunlich, wie es dem echt benediktinischen Fleiße des Verfassers gelungen ist, aus den Quellenpublikationen und der Literatur fast aller europäischen Länder die Belege für eine annähernd vollständige Statistik der Doppelklöster zusammenzutragen. Ich verzichte darauf, hierzu Ergänzungen anzubringen, und will dafür lieber auf einen anderen Punkt, der mir von Wichtigkeit zu sein scheint, noch etwas näher eingehen. B. weist wiederholt auf die Opposition gegen das allerdings nicht unbedenkliche System der Doppelklöster hin, auf die Verbote des Kaisers Justinian 546, morgen- und abendländischer Konzilien (Nicänum II. 787; Agde in Südfrankreich unter dem Vorsitz des Cäsarius von Arles 506, Sevilla 619), der mittelalterlichen kirchlichen Rechtsbücher (Burchard, Ivo, Gratian) sowie der Päpste. Das gegenseitige Verhältnis dieser Verbote aufzudecken, ist überaus lehrreich. Das maßgebende Verbot Justinians (Nov. 123, cap. 36) ging in die abendländischen Kanonensammlungen über in der etwas gekürzten Form, wie sie die *Epitome Julians* darbot (*Juliani Epitome Latina novellarum Justiniani recogn.* Gust. Haanel, Lipsiae 1873, p. 160, Kapitelüberschrift p. 17: *Const. C XV, cap. 57*); so begegnet es in der (ungedruckten, zwischen 883 und 897 verfaßten) Sammlung Anselmo *dedicata VI*, 119, in dem zwischen 1007 und 1014 verfaßten *Decretum* des Bischofs Burchard von Worms VIII, 65, dann im *Decretum Ivos* von Chartres († 1116) VII, 83, und einigen weiteren ungedruckten Sammlungen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, schließlich im *Decretum Gratiani* (um 1140): c. 22. C. XVIII, qu. 2 (Ausgabe von Aem. Friedberg I, 835, mit genauem Quellennachweis; hier auch als can. 21 der 20. Kanon von Nicäa 787, als can. 23 der 28. Kanon von Agde 506, als can. 24 die betreffende Bestimmung der Synode von Sevilla 619). Während Anselmo *dedicata* noch die richtige Quellenangabe bietet (*ex nov.*), hat Burchard, da er grundsätzlich nur aus vier Quellen, nämlich aus der Hl. Schrift, den Vätern, Papstdekretalen und anerkannten Kanonensammlungen schöpfen wollte bzw. geschöpft zu haben behauptete, absichtlich die falsche Quellenangabe: *ex registro Gregorii* = Register Papst Gregors I., in Umlauf gesetzt, die dann über Ivo in Gratians Dekret übergang; vgl. Paul Fournier, *Etudes critiques sur le Décret de Burchard de Worms*, in: *Nouvelle Revue historique de droit français et*

étranger XXXIV (1910), 313. Bei dieser Gelegenheit darf ich noch anfügen, daß ich ein Verbot der Doppelklöster durch Papst Gregor VII., das in dieser Zeitschrift N. F. I (1911), 507, ohne Angabe der Quelle erwähnt wird, nicht nachzuweisen vermag (auch C. J. Hefele, Konziliengeschichte V. Bd., 2. Aufl. und B. Messing, Papst Gregor VII. Verhältnis zu den Klöstern, Greifswalder phil. Diss. 1907, wissen nichts davon); ob hier nicht eine Verwechslung mit Gregor I. (vgl. Berlière, S. 6) unterlaufen ist?

Auf kurzem Raum ist ein weitschichtiger Stoff musterhaft verarbeitet und ein vortrefflicher Abriß der Geschichte der Doppelklöster geboten, auf der die weitere Forschung aufbauen kann. Auf Punkte, die noch weiterer Aufhellung bedürfen bzw. deren Klarstellung der örtlichen Forschung überlassen bleiben muß, weist Verfasser selbst hin (z. B. S. 31). Wir sind dem verehrten Altmeister von Herzen dankbar für seine schöne Gabe, die, wie wir hoffen, nur eine Vorarbeit für eine umfassende Geschichte des Benediktinerordens darstellt. Wie verlautet, ist bereits ein junger deutscher Ordensgenosse mit einer Arbeit über die Doppelklöster vom 5. bis 10. Jahrhundert beschäftigt. Ich selbst beabsichtige, später wenigstens, die Doppelklöster Schwabens (Bistümer Augsburg und Konstanz) eingehend zu behandeln. — S. 11 Mitte muß es statt Honorius III. heißen: Gregor IX.; S. 26, A. 5, ist zu lesen: Roggenburg und Adelberg. Das S. 12, A. 2, mit Vorbehalt genannte Kloster Mehrerau (im 8. Jahrhundert) darf ruhig gestrichen werden. Der Verfasser der Diözese Seckau I (1917) heißt Ernst Tomek (zu S. 16, A. 6).

Hausen o. U. (Württemberg).

Dr. J. Zeller.

Wendlandt, Hans Carl, Die weiblichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche und ihre Wirksamkeit in Preußen von 1818—1918. Paderborn, Schöningh 1924. XI, 532 S., gr. 8^o, M. 9.—

Näher, als alle Unionskonferenzen es vermögen, bringt die in zahllose Glaubensgemeinschaften und Sekten zerklüftete Christenheit das Bestreben gegenseitigen Verstehens und das Studium der Eigentümlichkeiten und Besonderheiten der verschiedenen Bekenntnisse. Diesem Verstehenwollen einer anderen Religionsgemeinschaft entsprang das Buch C. H. Wendlandts über die weiblichen katholischen Orden und Kongregationen und ihrer Entwicklung in den letzten 100 Jahren der preußischen Monarchie. Die Arbeit, eine glückliche Verbindung von historischer Darstellung der in Betracht kommenden Ordensgenossenschaften und von statistisch erläuternder Übersicht über deren Wirksamkeit in Preußen, zerfällt in sieben Abschnitte. Der erste behandelt einführend das katholische Ordenswesen nach dem kanonischen Recht, Abschnitt II bis VI gibt die eigentliche Darstellung der einzelnen Orden und Kongregationen Preußens, während der letzte Teil eine zusammenfassende Gesamtstatistik der einzelnen Genossenschaften nach dem Stande von 1918 bietet. Wendlandt teilt die Orden und Kongregationen in „barmherzige“, „lehrtätige“, „sozialtätige“, „missionierende“ und in „kontemplative“ ein. Wir hätten lieber die gewohnte Einteilung, wie sie z. B. Orden in seinem „Österreichischen Klosterbuch“ gewählt hat, gesehen: a) Orden (bzw. Kongregationen derselben Regel, Dritte Orden usw.), b) Bloße Kongregationen und Institute. Diese Einteilung läßt die historische Entwicklung des katholischen Ordenswesens klarer hervortreten und vermeidet sachliche Überschneidungen und irrige Vorstellungen bei nichtkatholischen Lesern. Beschränken wir uns auf den Benediktinerorden. Wendlandt führt ihn unter den „kontemplativen“ Orden auf. Dies mag allerdings für die drei Benediktinerinnenabteien Preußens und für die Anbetungsbenediktinerinnen zutreffend